

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 16 (1943-1944)

Heft: 7

Rubrik: Le home d'enfants = Das Kinderheim = L'asilo infantile privato

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bürgerlicher Bildung, einen solchen Wettbewerb mit Erfolg durchgeführt, und vor einigen Wochen hörten wir vom Schaffhauser Komitee für staatsbürgerlichen Unterricht — die Kantonsschullehrer Dr. Schib und Dr. Käser stehen an der Spitze — von ähnlichen Schritten.

Dieser Berner Wettbewerb will das Interesse der jungen Leute an den Problemen unseres Staates fördern helfen; denn unsere Zeit verlangt gebieterisch darnach. Der Wettbewerb soll die Jungen dazu anspornen, einmal ihre Gedanken über eine Frage unseres staatlichen Geschehens in Form einer kleinen Abhandlung niederzuschreiben. Die besten Arbeiten sollen mit originellen Preisen belohnt werden.

Auf der Schulreise aus dem Zug gestürzt. Am 1. September unternahm eine Schulklasse aus dem Birstal einen Ausflug an den Bielersee. Auf der Rückreise mit dem Schnellzug fiel der 12jährige Hugo Allemann im Grenchen—Münster-Tunnel aus dem Zuge. Nachdem in Münster sein Verschwinden entdeckt

worden war, wurde durch das Personal eines in der Gegenrichtung fahrenden Güterzuges Allemann lebend aufgefunden. Verletzungen machten seine Ueberführung ins Bezirksspital Biel notwendig.

Kanton Zürich

Das Pestalozzianum, Zürich, veranstaltet eine Ausstellung „Zeitgemässe Ernährungsfragen im Unterricht“. Es kommen zur Behandlung die Themen: Schülerhilfswerk und Landdienst, Obst und Konservierung, Milch, Gemüse, Fleisch, Rucksack- und Sportverpflegung, Bedeutung der Vitamine, Schulverpflegung, Kartoffeln, Unser Brot.

Zahlreiche Lehrproben und Vorträge sind mit der Ausstellung verbunden. Dauer der Veranstaltung: 25. September bis Ende November 1943. Ausführliche Programme sind erhältlich durch das Pestalozzianum, Beckenhofstrasse 31—35, Zürich.



LE HOME D'ENFANTS *Das Kinderheim* L'ASILO INFANTILE PRIVATO

Mitteilungen des Verbandes schweizerischer Kinderheime

Verantwortliche Redaktion: Fräulein Helene Kopp, Ebnet-Kappel, Tel. 7 21 23. Nachdruck nur mit Zustimmung der Red. gestattet
Sekretariat: Dr. H. R. Schiller, St. Peterstrasse 10, Zürich 1, Tel. 7 21 16, Postcheck VIII 25510

Ueber das Rechtsverhältnis zwischen Kinderheim und Eltern

Das Rechtsverhältnis zwischen Kinderheim einerseits, Eltern und Kindern andererseits ist nichts weniger als einfach. Es ist aber hier nicht der Ort für eine grundsätzliche Untersuchung über die rechtliche Natur dieser Beziehungen. Statt dessen seien einige praktische Fragen herausgegriffen.

I. Wer entscheidet über die Art der Erziehung?

Die Eltern haben nicht nur das gemeinsame Recht, sondern auch die gemeinsame Pflicht, ihre Kinder vernünftig und ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen. Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters.

Demgemäss bestimmen die Eltern (bei Uneinigkeit der Vater) beispielsweise auch die Art der religiösen Erziehung ihrer Kinder. Die Eltern dürfen jedoch einem Kind nach zurückgelegtem 16. Altersjahr die selbständige Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis nicht verwehren.

Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden (körperliche Züchtigung, Einsperren, Strafarbeiten, Entzug von Nahrungsmitteln, Entzug von anderen Annehmlichkeiten usw.). Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, dass solche Züchtigungsmittel auch den Eltern nur erlaubt sind, wenn sie dem betreffenden Kind nicht schaden, sondern der Erziehung förderlich sind. Die Ansichten der Erzieher gehen ja hier bekanntlich weit auseinander.

Im Falle des Todes von Vater oder Mutter steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Elternteil zu, im

Falle der Ehescheidung demjenigen, dem das Gericht die Kinder zuweist. Wird die elterliche Gewalt beiden Eltern entzogen, so gehen ihre Erziehungsrechte und Erziehungspflichten auf den Vormund über.

Für den Kinderheimleiter geht aus dem Gesagten hervor, dass er niemals eine selbständige Erziehungsbefugnis über die ihm anvertrauten Kinder hat. Diese ist ihm vielmehr lediglich vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Vormund für die Dauer des Kuraufenthaltes des Kindes überlassen worden.

Daraus folgt, dass der Kinderheimleiter in allen Erziehungsfragen stets den Weisungen der Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. des Vormundes getreulich nachzukommen hat. Kann er diese Weisungen nicht mit seiner eigenen Auffassung über Kindererziehung in Einklang bringen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als das Kind entweder nicht in seine Obhut zu nehmen oder — wenn nach seiner Ansicht dem Kinde Gefahr droht — die Intervention der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Eltern anzurufen.

Besonders bei Kindern geschiedener Eltern oder bei solchen, deren Eltern im Scheidungsprozess stehen, wird es oft vorkommen, dass die beiden Elternteile verschiedene Weisungen über die Kindererziehung erteilen wollen. Der Kinderheimleiter hat sich in diesem Falle zu vergewissern, wem die elterliche Gewalt zusteht. Nur die Anordnungen dieses berechtigten Elternteiles sind für ihn verbindlich. Ja er kann sogar den grössten Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden, wenn er — vielleicht

in guten Treuen — Weisungen des unberechtigten Elternteiles befolgt.

II. Wer haftet dem Kinderheim für die Bezahlung des Kostgeldes und der Nebenauslagen?

Die Verpflichtung zur Bezahlung des Kostgeldes und Nebenauslagen stützt sich auf den Vertrag, den der Heimleiter mit den Eltern bzw. mit dem Vormund des aufzunehmenden Kindes abgeschlossen hat. Für diesen Vertrag genügt an sich eine mündliche Vereinbarung. Immerhin ist bei unklaren Familienverhältnissen oder bei mangelnder Vertrauenswürdigkeit der Eltern ein schriftlicher Vertrag zu empfehlen, der die Höhe des Pensionspreises und der übrigen Kosten sowie den Zeitpunkt der Bezahlung genau fixiert.

1. So lange die Ehe zwischen den Kindeselementern besteht, kann es dem Heim gleichgültig sein, ob die Vereinbarung über die Aufnahme des Kindes mit dem Vater oder mit der Mutter abgeschlossen wird. In beiden Fällen haften nämlich beide Elternteile für die dadurch eingegangene Gemeinschaftsschuld gegenüber dem Kinderheim.

2. Dagegen haftet bei Kindern aus geschiedener Ehe nur derjenige Elternteil, der das Kind eingewiesen hat. Dem Heim nützt es beispielsweise nichts, wenn eine Mutter, die ihr Kind einem Heim anvertraut, Zusicherungen macht, wonach ihr geschiedener Mann für die Kosten der Unterbringung aufkommen werde. In einem solchen Fall muss der Vater des Kindes sich selber dem Heime gegenüber zur Bezahlung der Rechnung verpflichten.

3. Wenn ein Vormund ein Kind einliefert, so bekommt dadurch das Heim keinen Anspruch gegenüber den Eltern, weil diese keinen Vertrag mit dem Heim abgeschlossen haben. Es entsteht aber auch kein Anspruch gegenüber dem Vormund, weil dieser den Vertrag nicht im eigenen Namen abgeschlossen hat. Es haftet also nur ein allfällig vorhandenes Kindesvermögen.

Das zeigt, dass bei Einweisung eines Kindes durch einen Vormund angemessene Vorschüsse oder schriftliche Kostengutsprachen durch zahlungsfähige Eltern, Drittpersonen, Fürsorgeämter, Pro Juventute etc. unerlässlich sind.

Nur auf diese Weise können Verluste des Kinderheimes vermieden werden.

III. Die vorzeitige Wegnahme des Kindes aus dem Heim

Unser Gesetz stellt — im Gegensatz zum Dienstvertragsrecht — keinerlei Kündigungsvorschriften auf für die Verträge, welche die Beherbergung von Erwachsenen oder Kindern bezwecken. Wenn also vertragliche Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes oder über Kündigungsfristen fehlen, so können die Kinder auch ohne jeglichen vernünftigen Grund durch die Inhaber der elterlichen Gewalt oder durch den Vormund jederzeit von einem Tag auf den andern wieder aus dem Heim zurückgeholt werden. Das kann für ein Heim, wenn es sich für eine längere Kurdauer eingerichtet hat, sehr unangenehm sein.

Es wird sich daher unter Umständen empfehlen, durch schriftlichen Vertrag Kündigungsfristen oder Bestimmungen über die Minimaldauer des Aufenthaltes zu vereinbaren.

Die Wirkung solcher Vereinbarungen ist allerdings nur beschränkt. Man darf darin jedenfalls kaum einen

Verzicht auf das jederzeitige Rücknahmerecht erblicken. Ein solcher Verzicht wäre meines Erachtens rechtlich unhaltbar. Dagegen kann vereinbart werden, dass bei Nichteinhalten der vorgesehenen Kündigungsfristen dem Kinderheim doch noch während einer gewissen Zeit der Pensionspreis oder sonst eine Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme des Kindes zu entrichten ist.

Regeln über die Dauer der Kündigungsfristen, über die Höhe der Entschädigung bei Nichteinhaltung derselben usw. können nicht aufgestellt werden, da die Verhältnisse von Fall zu Fall verschieden sind.

Werden solche Bestimmungen aufgestellt, so sollen sie richtiger Weise nicht nur in einem Prospekt enthalten sein, sondern in einer speziellen, von den Eltern unterzeichneten Vereinbarung. Nur so lassen sich Missverständnisse und Komplikationen vermeiden.

Es lässt sich auch denken, dass die vorzeitige Rücknahme dem Kinde gesundheitlich oder in anderer Beziehung schadet. Auch wenn der Heimleiter davon absolut überzeugt ist, ist er nicht befugt, das Kind entgegen den Weisungen des Inhabers der elterlichen Gewalt zurückzubehalten. Wohl aber wird er sich in krassen Fällen verpflichtet fühlen, der zuständigen Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Eltern Mitteilung zu machen.

Dr. H. R. Sch.

Verbandsnachrichten

Zu verkaufen ist ein Kinderheim an Fremdenkurort des Berner Oberlandes. Platz für 28 Kinder. 15 Kinder. 15 Zimmer mit allem neuzeitlichen Komfort. Anzahlung ca. Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.—. Auskunft beim Sekretariat des Verbandes Schweizerischer Kinderheime.

Bücherschau

Pflegen oder Verstossen. Ein Wort zur Frage der humanen Tötung von Dr. W. Tobler. Herbert Lang Verlag, Bern, 1941.

In klarer Sprache zeigt der Kinderarzt, wie selbstverständlich es ist, gerade heute, das dem Arzt anvertraute Leben zu schützen und zu pflegen. Der Arzt hat keinerlei Recht, „human zu töten“, auch wenn irgend ein Zeitgeist die Forderung an ihn stellt. Die Schrift ist historisch unterbaut, ihre Lektüre empfiehlt sich, auch für den Politiker.

Dr. Meng, Basel.

Dr. Ernesto Weidmann — Prof. Aristide Isotta: Guida al Diritto Commerciale.

Questo interessante volumetto del Dr. Ernesto Weidmann, che ebbe gran successo nelle Scuole degli apprendisti di commercio della Svizzera tedesca, e fu adattato dal Prof. Aristide Isotta, — docente nella Scuola di commercio di Lugano — ai bisogni delle scuole ticinesi, è un ottimo corredo di nozioni di diritto commerciale: che si rivela utilissimo ai commercianti, agli impiegati di commercio, ed in modo del tutto particolare agli allievi delle scuole commerciali e professionali, nonchè agli apprendisti di commercio. Contiene infatti, in una chiara e ben elaborata rassegna, i rudimenti del nostro diritto commerciale quanto ad istituti e norme che regolano i rapporti di commercio. Vari schemi completano il testo in modo da rendere più facile l'apprendimento o la consultazione dei complessi argomenti.

Dr. E. A.